

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

1. Jahrgang

Britz, den 18. Dezember 2009

Ausgabe 11/2009

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg (Berichtigung der Bekanntmachung vom 27.11.2009) Seite 2
2. Bekanntmachung über den Beschluss des Amtsausschusses über die Jahresrechnung 2008 des Amtes Britz - Chorin Seite 5
3. Bekanntmachung über den Beschluss des Amtsausschusses über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltswirtschaft im Jahr 2008 Seite 6
4. Bekanntmachung über den Beschluss des Amtsausschusses über die Jahresrechnung 2008 des Amtes Oderberg Seite 6
5. Bekanntmachung über den Beschluss des Amtsausschusses über die Entlastung der Amtsdirektorin i. V. des ehemaligen Amtes Oderberg sowie der Beauftragten des Landrates des Landkreises Barnim für die Haushaltswirtschaft im Jahr 2008 Seite 6
6. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Britz über die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Britz Seite 7
7. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Britz über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Britz im Jahr 2008 Seite 7
8. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Chorin über die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Chorin Seite 7
9. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Chorin über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Chorin im Jahr 2008 Seite 8
10. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Hohenfinow über die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Hohenfinow Seite 8
11. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Hohenfinow über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Hohenfinow im Jahr 2008 Seite 8
12. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Liepe über die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Liepe Seite 9
13. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Liepe über die Entlastung der Amtsdirektorin i. V. des ehemaligen Amtes Oderberg sowie der Beauftragten des Landrates des Landkreises Barnim für die Haushaltswirtschaft im Jahr 2008 Seite 9
14. Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2009 Seite 9
15. Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2009 Seite 10
16. Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Liepe (Friedhofssatzung) Seite 11
17. Satzung über die Gebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Liepe (Friedhofsgebührensatzung) Seite 12
18. Satzung über die Gewährung von pauschalen Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwEntschS) Seite 17
19. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Leistungen der Feuerwehren des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Seite 18
20. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungsgebührensatzung) Seite 20

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund eines redaktionellen Fehlers in der Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ Nr. 10/2009 vom 27.11.2009 (in der Anlage 3 zur „Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg“ stimmen in der Gebührentabelle die Überschriften zur Betreuungszeit bei den Hortkindern nicht) erfolgt die nochmalige Bekanntmachung der „Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des

Amtes Britz-Chorin-Oderberg“, die am 05.11.2009 auf der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschlossen wurde.

Britz, den 04.12.2009

Schneider
 Amtsdirektor

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziffer 9 und 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007, in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003 (BGBl. Seite 3022) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. Teil I, Nr. 16, Seite 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2007 (GVBl. Teil I, Nr. 09, Seite 110) hat der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg auf der Amtsausschusssitzung am **05. November 2009** durch Beschluss folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätten im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg von den Personensorgeberechtigten folgende Gebühren:
 - a) Platzgebühr
 - b) Platzgebühr für Gastkinder
 - c) Verpflegungsgebühr nach § 9 dieser Satzung
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme auch innerhalb eines Monats möglich. Erfolgt die Aufnahme des Kindes im laufenden Monat wird die Gebühr anteilig berechnet.
- (3) Für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit mit verkürzter Betreuungszeit in Anspruch nehmen, ist ein der Betreuungszeit entsprechender Teilbetrag der Platzgebühr zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten des in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes, mit denen ein Betreuungsvertrag besteht. Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Abs. 1 so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Gebühren sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich gestaltet und nach dem monatlichen Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Als erstes Kind gilt das älteste Kind. Ab dem 7. Kind wird die Betreuung gebührenfrei gestellt.
- (3) Monatliches Einkommen im Sinne des § 5 ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (4) Lebt eine personensorgeberechtigte Person von der anderen personen-

sorgeberechtigten Person getrennt, wird als Berechnungsgrundlage für die Platzgebühren das monatliche Einkommen der personensorgeberechtigten Person maßgebend, bei der das Kind lebt.

Der Umstand des Getrenntlebens ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, wie z.B. der Meldebescheinigung oder der Steuerkarte, glaubhaft zu machen.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Die monatliche Gebühr für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Personensorgeberechtigten und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, ergibt sich unter Berücksichtigung der Betreuungszeit
 1. für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder) aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr“,
 2. für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) aus der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Alter ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung“ und
 3. für Kinder, welche die Grundschule besuchen (Hortkinder), aus der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Grundschulalter“.
 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Platzgebühr ist unabhängig von der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte zu entrichten, vorübergehende Abwesenheit (z.B. wegen Urlaub) oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Bei Abwesenheit wegen Kuraufenthalt über einen Zeitraum von mindestens 3 zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag mit der Vorlage der Kurbestätigung die anteilige Platzgebühr erlassen werden.
- (3) Die Platzgebühr für den jährlichen Berechnungszeitraum (01.10.-30.09.) wird auf der Grundlage der bis zum 31.07. des laufenden Jahres vorzulegenden Nachweise (§ 6) berechnet. Bis zum Abschluss der Berechnung der Platzgebühr durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg und entsprechender Bescheiderteilung ist zunächst die Platzgebühr in Höhe des letztmalig erteilten Bescheides zu zahlen. Überzahlungen werden mit der nächsten Platzgebühr verrechnet. Für Nachzahlungen wird die Frist zur Begleichung der Schuld im Rahmen der Bescheiderteilung bestimmt.

§ 5 Einkommen

- (1) **Monatliches Einkommen** im Sinne des § 3 Abs.3 und Abs.4 der Satzung ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes oder das erzielte monatliche Einkommen lt. aktuellem Einkommensnachweis bzw. monatlichem Einkommensnachweis.
- (2) **Jahreseinkommen ist** die Summe des anzurechnenden Einkommens der Gebührensschuldner und deren sonstige Einnahmen abzüglich der Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der steuerlich anerkannten Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, der

steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben – soweit diese beim anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt wurden – und der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.

(3) **Anzurechnendes Einkommen ist**

a) bei Gebührenschuldern, die dem Arbeitnehmerkreis angehören: die Summe aus dem Nettoarbeitslohn – bei Beamten den Bruttobezügen – einschließlich Gratifikationen und Tantiemen, den Versorgungsbezügen, den Entschädigungen, dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Verdienstausfallentschädigung nach dem Bundeserziehungsgesetz und dem Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz, dem Kurzarbeitergeld, dem Winterausfallgeld, dem Wintergeld sowie anderer Bezüge, und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (= Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)

b) bei Gebührenschuldern, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen: die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

c) bei Pflegeeltern: erhalten sie für die Kinder Hilfe nach den §§ 33,34 des SGB VIII übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

(4) **Sonstige Einnahmen sind**

alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Gebührenschuldner, mit Ausnahme des Elterngeldes, Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz, Spesen, Reisekosten und des Wohngeldes.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Lohnersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld I und II, Unterhaltsleistungen, Übergangsgeld, Renten, Rentenabfindungen, Eingliederungshilfen, Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Kapitalabfindungen
- Überbrückungsgeld, Konkursausfallgeld bzw. Insolvenzgeld,
- Kindergeld
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an den Beitragsschuldner
- positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- positive Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Unterhaltsleistungen
- Leistungen nach dem Wehrgesetz
- Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), soweit diese nicht als Darlehen gewährt wurden.

§ 6

Einkommensermittlung

- (1) Die Ermittlung des monatlichen Einkommens erfolgt bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Gebührenschuldner, die mit dem Aufnahmeantrag des Kindes abzugeben und deren Inhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen ist. Für die Folgejahre ist das Einkommen bis spätestens 31.07. nachzuweisen. Erfolgt gegenüber dem Amt Britz-Chorin-Oderberg kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird den Gebührenschuldern die höchste Gebühr (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit) solange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt ab dem kommenden Monat eine Neuberechnung der Gebühr.
- (2) Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Bescheide des Arbeitsamtes über die Gewährung Arbeitslosengeld I und II, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, der Einkommenssteuerbescheid und die Verdienstbescheinigung für den vorhergehenden Zeitraum.

- (3) Liegt aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, kein geeigneter Nachweis über das Einkommen vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenfestlegung unter Berücksichtigung des aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid oder gleichwertigen Unterlagen hervorgehenden anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnahmen.

Liegt bei nichtselbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenberechnung der Platzgebühr auf der Grundlage der Einkommensbescheinigung bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate. Das Durchschnittseinkommen, welches aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt wird, ist als monatlich anrechenbares Einkommen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt bei Bescheiden des Arbeitsamtes und sonstiger Behörden. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Nachweise im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich nachzureichen.

Liegt bei selbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage einer Einkommensselbsteinschätzung, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen des laufenden Kalenderjahres auszuweisen hat. Gleiches gilt bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Die endgültige Gebührenbestimmung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und, falls diese nicht für das vorangegangene Kalenderjahr erbracht werden können, auf der Grundlage der am Anfang des nächsten Jahres vorhandenen Nachweise für das laufende Jahr.

- (4) Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Berechnungszeitraum im Vergleich zu dem der Gebührenberechnung zu Grunde gelegten monatlichen Einkommen um mehr als 200,00 € pro Monat (positiv oder negativ), ist dies dem Amt Britz-Chorin-Oderberg unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Platzgebühr. Bei der Gebührenberechnung wird sodann vom aktuellen monatlichen Einkommen ausgegangen. Das aktuelle monatliche Einkommen wird bestimmt, indem für das laufende Kalenderjahr der zwölfte Teil des voraussichtlichen Jahreseinkommens ermittelt wird (Summe des bisherigen und künftigen monatlichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres geteilt durch zwölf). Liegen noch keine oder nicht alle Nachweise vor, so sind diese von den Gebührenschuldern unverzüglich vorzulegen.

Veränderungen der Einkünfte werden nach Vorlage entsprechender Belege berücksichtigt und im darauffolgenden Monat zum Ansatz gebracht.

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist berechtigt, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erhöhung des Einkommens die Gebühr neu zu berechnen. Liegt eine Verringerung des monatlichen Einkommens vor, erfolgt die Neuberechnung der Gebühr zum Zeitpunkt des auf die Antragstellung folgenden Monats durch den Gebührenschuldner, sofern die Nachweise über die Verringerung des monatlichen Einkommens unverzüglich vorgelegt wurden.

- (5) Eine Verrechnung von einem negativen monatlichen Einkommen bzw. von einem negativen Jahreseinkommen eines Personensorgeberechtigten mit einem positiven Einkommen bzw. mit einem positiven Jahreseinkommen eines weiteren Personensorgeberechtigten erfolgt nicht.

§ 7

Ausfallzeiten

- (1) Die Platzgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertagesstätte aus sonstigen Gründen vorübergehend nur eingeschränkt genutzt werden kann oder geschlossen ist.
- (2) Wird bei Schließung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte vermittelt, wird ein Schadenersatzanspruch an den Träger in diesen Fällen grundsätzlich ausgeschlossen.

**§ 8
Gebühr für Gastkinder**

Die Platzgebühr für Gastkinder beträgt pro Tag

- 14,00 € für Krippenkinder
- 11,00 € für Kindergartenkinder
- 10,00 € für Hortkinder

**§ 9
Essengeld**

Für die tägliche Inanspruchnahme der angebotenen Verpflegung (Mittagessen, Getränke) während der vereinbarten Betreuungszeit wird zusätzlich zur Platzgebühr Essengeld je Anwesenheitstag erhoben. Bei rechtzeitig angemeldeter Nichtanspruchnahme der Verpflegung wird insoweit kein Essengeld erhoben. Die Nichtanspruchnahme ist je nach Essenanbieter für die Kindertagesstätte in der Einrichtung selbst bei der Leiterin oder beim Essenanbieter anzumelden. Ebenso kann die Kassierung des Essengeldes unterschiedlich in den Kindertagesstätten in Abhängigkeit von den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Träger und dem Essenanbieter geregelt werden.

**§ 10
Fälligkeit der Gebühr und Zahlungsverkehr**

- (1) Die Platzgebühren sind jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig, es sei denn, im Gebührenbescheid wird ein anderer Termin festgesetzt.
- (2) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung).

Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung, nicht abgebucht werden und es entstehen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Gebührenschuldern zu tragen.

- (3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

**§ 11
Beendigung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

**§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum **01. März 2010** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes Oderberg vom 05.11.2004 und die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin vom 23.02.2007 außer Kraft.

Britz, den 16.11.2009

*Rainer Schneider
Amtsdirektor*

Anlage 1 zur Gebührensatzung

Gebührenfestsetzung für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Jahreseinkommen (bis..Euro)	Monats- einkommen (bis..Euro)	über 8 Stunden Betreuungszeit						bis 8 Stunden Betreuungszeit						bis 6 Stunden Betreuungszeit						bis 4 Stunden Betreuungszeit					
		1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd
15.000	1.250	30	24	20	18	16	13	29	23	19	17	15	13	28	22	19	17	14	12	22	17	15	13	11	10
16.000	1.333	47	37	32	28	24	21	44	35	30	27	23	20	43	34	29	26	22	19	34	27	23	20	17	15
17.500	1.458	70	56	48	42	36	31	67	53	45	40	35	29	64	52	44	39	33	28	50	40	34	30	26	22
20.000	1.667	92	73	62	55	48	40	87	70	59	52	45	38	84	67	57	51	44	37	66	53	45	40	34	29
22.500	1.875	103	83	70	62	54	45	98	78	67	59	51	43	95	76	65	57	49	42	74	59	50	45	39	33
25.000	2.083	115	92	78	69	60	50	109	87	74	65	57	48	105	84	72	63	55	46	83	66	56	50	43	36
27.500	2.292	126	101	86	76	66	55	120	96	81	72	62	53	116	93	79	70	60	51	91	73	62	54	47	40
30.000	2.500	150	120	102	90	78	66	143	114	97	86	74	63	138	110	94	83	72	61	108	86	73	65	56	48
32.500	2.708	163	130	111	98	85	72	154	124	105	93	80	68	150	120	102	90	78	66	117	94	80	70	61	51
35.000	2.917	175	140	119	105	91	77	166	133	113	100	86	73	161	129	109	97	84	71	126	101	86	76	66	55
37.500	3.125	188	150	128	113	98	83	178	143	121	107	93	78	173	138	117	104	90	76	135	108	92	81	70	59
40.000	3.333	217	173	147	130	113	95	206	165	140	124	107	91	199	159	136	120	104	88	156	125	106	94	81	69
42.500	3.542	230	184	157	138	120	101	219	175	149	131	114	96	212	169	144	127	110	93	166	133	113	99	86	73
45.000	3.750	244	195	166	146	127	107	232	185	157	139	120	102	224	179	152	135	117	99	176	140	119	105	91	77
47.500	3.958	257	206	175	154	134	113	244	196	166	147	127	108	237	189	161	142	123	104	185	148	126	111	96	82
50.000	4.167	292	233	198	175	152	128	277	222	188	166	144	122	268	215	182	161	140	118	210	168	143	126	109	92

Anlage 2 zur Gebührensatzung

Gebührenfestsetzung für Kinder im Alter abvollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

Jahreseinkommen (bis..Euro)	Monats- einkommen (bis..Euro)	über 8 Stunden Betreuungszeit						bis 8 Stunden Betreuungszeit						bis 6 Stunden Betreuungszeit						bis 4 Stunden Betreuungszeit					
		1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd
15.000	1.250	30	24	20	18	16	13	29	23	19	17	15	13	28	22	19	17	14	12	22	17	15	13	11	10
16.000	1.333	45	36	31	27	24	20	43	34	29	26	22	19	42	33	28	25	22	18	33	26	22	20	17	14
17.500	1.458	58	47	40	35	30	26	55	44	38	33	29	24	54	43	36	32	28	24	42	34	29	25	22	18
20.000	1.667	75	60	51	45	39	33	71	57	48	43	37	31	69	55	47	41	36	30	54	43	37	32	28	24
22.500	1.875	84	68	57	51	44	37	80	64	55	48	42	35	78	62	53	47	40	34	61	49	41	36	32	27
25.000	2.083	94	75	64	56	9	41	89	71	61	53	46	39	86	69	59	52	45	38	68	54	46	41	35	30
27.500	2.292	103	83	70	62	54	45	98	78	67	59	51	43	95	76	65	57	49	42	74	59	50	45	39	33
30.000	2.500	125	100	85	75	65	55	119	95	81	71	62	52	115	92	78	69	60	51	90	72	61	54	47	40
32.500	2.708	135	108	92	81	70	60	129	103	87	77	67	57	125	100	85	75	65	55	98	78	66	59	51	43
35.000	2.917	146	117	99	88	76	64	139	111	94	83	72	61	134	107	91	81	70	59	105	84	71	63	55	46
37.500	3.125	156	125	106	94	81	69	148	119	101	89	77	65	144	115	98	86	75	63	113	90	77	68	59	50
40.000	3.333	183	147	125	110	95	81	174	139	118	105	91	77	169	135	115	101	88	74	132	106	90	79	69	58
42.500	3.542	195	156	132	117	101	86	185	148	126	111	96	81	179	143	122	108	93	79	140	112	95	84	73	62
45.000	3.750	206	165	140	124	107	91	196	157	133	118	102	86	190	152	129	114	99	83	149	119	101	89	77	65
47.500	3.958	218	174	148	131	113	96	207	165	141	124	108	91	200	160	136	120	104	88	157	125	107	94	82	69
50.000	4.167	250	200	170	150	130	110	238	190	162	143	124	105	230	184	156	138	120	101	180	144	122	108	94	79

Anlage 3 zur Gebührensatzung

Gebührenfestsetzung für Kinder im Grundschulalter

Jahreseinkommen (bis..Euro)	Monats- einkommen (bis..Euro)	bis 30 wochenstunden						bis 20 Wochenstunden						bis 15 Wochenstunden						bis 10 Wochenstunden					
		1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd
15.000	1.250	29	23	20	17	15	13	23	19	16	14	12	10	16	13	11	10	8	7	11	9	7	6	6	5
16.000	1.333	37	30	25	22	19	16	30	24	20	18	16	13	21	17	14	13	11	9	14	11	9	8	7	6
17.500	1.458	51	41	35	31	27	22	41	33	28	25	21	18	29	23	19	17	15	13	19	15	13	11	10	8
20.000	1.667	67	53	45	40	35	29	53	43	36	32	28	23	37	30	25	22	19	16	25	20	17	15	13	11
22.500	1.875	75	60	51	45	39	33	60	48	41	36	31	26	42	34	29	25	22	18	28	22	19	17	14	12
25.000	2.083	83	67	57	50	43	37	67	53	45	40	35	29	47	37	32	28	24	21	31	25	21	18	16	14
27.500	2.292	92	73	62	55	48	40	73	59	50	44	38	32	51	41	35	31	27	23	34	27	23	20	18	15
30.000	2.500	113	90	77	68	59	50	90	72	61	54	47	40	63	50	43	38	33	28	42	33	28	25	22	18
32.500	2.708	122	98	83	73	63	54	98	78	66	59	51	43	68	55	46	41	35	30	45	36	31	27	23	20
35.000	2.917	131	105	89	79	68	58	105	84	71	63	55	46	74	59	50	44	38	32	49	39	33	29	25	21
37.500	3.125	141	113	96	84	73	62	113	90	77	68	59	50	79	63	54	47	41	35	52	42	35	31	27	23
40.000	3.333	150	120	102	90	78	66	120	96	82	72	62	53	84	67	57	50	44	37	55	44	38	33	29	24
42.500	3.542	159	128	108	96	83	70	128	102	87	77	66	56	89	71	61	54	46	39	59	47	40	35	31	26
45.000	3.750	169	135	115	101	88	74	135	108	92	81	70	59	95	76	64	57	49	42	62	50	42	37	32	27
47.500	3.958	178	143	121	107	93	78	143	114	97	86	74	63	100	80	68	60	52	44	66	53	45	40	34	29
50.000	4.167	208	167	142	125	108	92	167	133	113	100	87	73	117	93	79	70	61	51	77	62	52	46	40	34

Beschluss- Nr. 38 -12/2009

Bezeichnung:

Beschluss über die Jahresrechnung 2008 des Amtes Britz-Chorin gemäß § 11 Amtsordnung i.V.m. § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg sowie Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes – KommRRefG

Der Amtsausschuss beschließt auf der Grundlage des § 11 der Amtsordnung in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) sowie Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes – KommRRefG die durch das Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüfte Jahresrechnung des Amtes Britz-Chorin für das Haushaltsjahr 2008.

Horst
Amtsausschussvorsitzender

Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss Britz-Chorin-Oderberg hat in seiner Sitzung vom 03.12.2009 den Beschluss über die Jahresrechnung 2008 des Amtes Britz-Chorin gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, 04.12.2009

Schneider
Amtsdirektor

Beschluss- Nr. 39 -12/2009**Bezeichnung:**

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors des **Amtes Britz-Chorin für die Haushaltswirtschaft im Jahr 2008** gemäß § 11 Amtsordnung i.V.m. § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg sowie Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes – KommRRefG

Der Amtsausschuss erteilt dem Amtsdirektor gemäß § 11 Amtsordnung in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg sowie Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes – KommRRefG – Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Amtes Britz-Chorin im Haushaltsjahr 2008.

Horst
Amtsausschussvorsitzender

Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss Britz-Chorin-Oderberg hat in seiner Sitzung vom 03.12.2009 beschlossen, dem Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, 04.12.2009

Schneider
Amtsdirektor

Beschluss- Nr. 40 -12/2009**Bezeichnung:**

Beschluss über die Jahresrechnung **2008** des **Amtes Oderberg** gemäß § 11 Amtsordnung i.V.m. § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg sowie Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes – KommRRefG

Der Amtsausschuss beschließt auf der Grundlage des § 11 Amtsordnung in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO Bbg) sowie Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes – KommRRefG – die durch das Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüfte Jahresrechnung des Amtes Oderberg für das Haushaltsjahr 2008.

Horst
Amtsausschussvorsitzender

Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss Britz-Chorin-Oderberg hat in seiner Sitzung vom 03.12.2009 den Beschluss über die Jahresrechnung 2008 des Amtes Oderberg gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, 04.12.2009

Schneider
Amtsdirektor

Beschluss- Nr. 41 -12/2009**Bezeichnung:**

Beschluss über die Entlastung der Amtsdirektorin i. V. des ehemaligen Amtes Oderberg sowie der Beauftragten des Landrates des Landkreises Barnim für die Haushaltswirtschaft im Jahr 2008 gemäß § 11 Amtsordnung i.V.m. § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg sowie Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes – KommRRefG

Der Amtsausschuss erteilt der Amtsdirektorin i. V., als Leiterin der Verwaltung für das erste Halbjahr 2008, und der Beauftragten des Landrates für das zweite Halbjahr 2008 gemäß § 11 Amtsordnung i.V.m. § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg sowie Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes – KommRRefG, Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Amtes Oderberg im Haushaltsjahr 2008.

Horst
Amtsausschussvorsitzender

Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss Britz-Chorin-Oderberg hat in seiner Sitzung vom 03.12.2009 beschlossen, der Amtsdirektorin i. V., als Leiterin der Verwaltung für das erste Halbjahr 2008 und der Beauftragten des Landrates für das zweite Halbjahr 2008 für die Haushaltsführung des Amtes Oderberg im Haushaltsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, 04.12.2009

Schneider
Amtsdirektor

Beschluss-Nr. 39 -11 /09 Beschluss der Gemeindevertretung Britz

Bezeichnung:

Beschluss über die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Britz auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO)

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2008.

Guse
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Schneider
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in der Gemeindevertreterversammlung am 30.11.09 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2008 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, 03.12.2009

Rainer Schneider
Amtsleiter

Beschluss-Nr. 40 -11/ 09 Beschluss der Gemeindevertretung Britz

Bezeichnung:

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Britz im Jahr 2008 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO)

Die Gemeindevertretung erteilt dem Amtsdirektor auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg Entlastung für die Haushaltswirtschaft im Jahr 2008.

Guse
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Schneider
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 30.11.2009 den **Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2008 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, 03.12.2009

Rainer Schneider
Amtsleiter

Beschluss-Nr. 39 -11 /09 Beschluss der Gemeindevertretung Chorin

Bezeichnung:

Beschluss über die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Chorin auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO)

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2008.

Horst
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Schneider
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in der Gemeindevertreterversammlung am 26.11.09 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2008 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, 03.12.2009

Rainer Schneider
Amtsleiter

Beschluss-Nr. 40 -11/ 09 Beschluss der Gemeindevertretung Chorin

Bezeichnung:

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Chorin im Jahr 2008 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO)

Die Gemeindevertretung erteilt dem Amtsdirektor auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg Entlastung für die Haushaltswirtschaft im Jahr 2008.

Horst
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 26.11. 2009 den **Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2008 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, 03.12.2009

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss-Nr. 09 -11 /09 Beschluss der Gemeindevertretung Hohenfinow

Bezeichnung:

Beschluss über die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Hohenfinow auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO)

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2008.

Bernhard
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohenfinow hat in der Gemeindevertreterversammlung am 19.11.09 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2008 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, 03.12.2009

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss-Nr. 10 -11/ 09 Beschluss der Gemeindevertretung Hohenfinow

Bezeichnung:

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Hohenfinow im Jahr 2008 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO)

Die Gemeindevertretung erteilt dem Amtsdirektor auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg Entlastung für die Haushaltswirtschaft im Jahr 2008.

Bernhard
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohenfinow hat in ihrer Sitzung am 19.11.2009 den **Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2008 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, 03.12.2009

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss-Nr. 26 -12 /09 Beschluss der Gemeindevertretung Liepe

Bezeichnung:

Beschluss über die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Liepe auf der Grundlage des § 93 der Gemeindeordnung (GO Bbg) i.V.m. Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt auf der Grundlage des § 93 der Gemeindeordnung (GO Bbg) i.V.m. Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Liepe.

Marschner
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Liepe hat in der Gemeindevertreterversammlung am 01.12.09 auf der Grundlage des § 93 der Gemeindeordnung (GO Bbg) i.V.m. Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg den Beschluss über die Jahresrechnung 2008 gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, 03.12.2009

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss-Nr. 27 -12 /09 Beschluss der Gemeindevertretung Liepe

Bezeichnung:

Beschluss über die Entlastung der Amtsdirektorin i. V. des ehemaligen Amtes Oderberg sowie der Beauftragten des Landrates des Landkreises Barnim für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Liepe im Jahr 2008 auf Grundlage des § 93 der Gemeindeordnung (GO Bbg) i.V.m. Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg

Die Gemeindevertretung Liepe erteilt der Amtsdirektorin i. V., als Leiterin der Verwaltung für das erste Halbjahr 2008 und der Beauftragten des Landrates für das zweite Halbjahr 2008 auf der Grundlage des § 93 der Gemeindeordnung (GO Bbg) i.V.m. Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg Entlastung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Liepe im Jahr 2008.

Marschner
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Liepe hat in der Sitzung am 01.12.2009 den Beschluss über die Entlastung der Amtsdirektorin i. V. des ehemaligen Amtes Oderberg für die Haushaltsführung der Gemeinde Liepe im Haushaltsjahr 2008 auf der Grundlage des § 93 der Gemeindeordnung (GO Bbg) i.V.m. Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg auf Grundlage des § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 03.12.2009

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung (GO) Brandenburg in Verbindung mit Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) wird nach Beschluss Nr. 07-06/2009 der Gemeindevertretung **Lunow-Stolzenhagen** vom 16. Juni 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

- | | |
|---------------------------|------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1.117.000,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 1.117.000,00 EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 384.000,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 420.500,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 180.000,00 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 256 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 323 v.H. |

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 25.000 EUR nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragsatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 1.500,00 EUR** sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 1.501,00 EUR bis 5.000 EUR** entscheidet der **Amtsleiter**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben **ab 5.001,00 EUR** sind der **Gemeindevertretung** zur **Entscheidung** vorzulegen

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06 2006, S. 74, 86) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 3 S. 1 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) wurde durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde am 05.11.2009 mit AZ-Nr.: 15 52 111/09 unter Erteilung von Auflagen rechtsaufsichtlich genehmigt.

Britz, 17.06.2009

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06 2006, S. 74, 86) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 3 S. 1 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) wurde durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde am 05.11.2009 mit AZ-Nr.: 15 52 111/09 unter Erteilung von Auflagen rechtsaufsichtlich genehmigt.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 04. Dezember 2009

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 67 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) wird nach Beschluss Nr. 14 - 06/2009 der Gemeindevertretung **Parsteinsee** vom 08. Juni 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	555.300,00 EUR
in der Ausgabe auf	555.300,00 EUR
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	425.500,00 EUR
in der Ausgabe auf	425.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	90.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	256 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	323 v.H.

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 25.000 EUR nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragsatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 1.500,00 EUR**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 1.501,00 EUR bis 5.000 EUR** entscheidet der **Amtsleiter**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über - und außerplanmäßige Ausgaben **ab 5.001,00 EUR** sind der **Gemeindevertretung** zur **Entscheidung** vorzulegen

Der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde nahm am 01.10.2009 unter dem AZ-Nr.: 15 53 111/09 Stellung zur Haushaltssatzung und ihren Anlagen.

Die Haushaltssatzung und die beschlossene Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes enthielten keine genehmigungspflichtigen Teile.

Britz, 09.06.09

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Parsteinsee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11,

Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 04. Dezember 2009

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Liepe – Friedhofssatzung –

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), Teil 1, Abschnitt 1, § 3 in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, Nr. 19, S. 286) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I, 266), geändert durch Art. 31 des Gesetzes zur Anpassung an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298), hat die Gemeindevertretung Liepe in ihrer Sitzung am 01.12.2009 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Gemeinde Liepe und den von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Liepe. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Liepe waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Gemeinde auf Antrag zugelassen werden und bedarf einer Ausnahme-genehmigung. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht zur Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen. Mit der Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; mit einer Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweise Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Friedhofs ist in der Winterzeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in der Sommerzeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienst anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) generelles Hundeverbot
 - j) Anlieger haften für Schäden auf dem Friedhof, die durch Haustiere angerichtet werden.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung nicht entgegenstehen.

- (4) Totengedenkfeiern sind spätestens 7 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.
- (5) Personen die wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstoßen, können nach § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz wegen Störung der öffentlichen Ordnung verwarnt oder es kann gegen sie ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden. § 6 Abs. 7 bleibt darüber hinaus unberührt.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestattungsunternehmen u.a.) bedürfen für gewerbsmäßige Tätigkeiten auf dem Fried-

hof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Im Antrag zur Zulassung ist der Umfang der Tätigkeiten darzulegen.

- (2) Die Zulassung wird erteilt, wenn Gewerbetreibende die Gewähr dafür bieten, die Würde des Ortes zu wahren, sie in fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind, sie oder ihre fachlichen Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben und in der Handwerksrolle eingetragen sind oder einen vergleichbaren beruflichen Abschluss nachweisen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Genehmigung für die Dauer von 2 Jahren.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur in der Zeit vom

Zeit	Montag bis Freitag	Samstag
01. Nov. bis 28. Febr.	8.00 bis 16.00 Uhr	8.00 bis 13.00 Uhr
01. März bis 31. Okt.	6.00 bis 16.00 Uhr	7.00 bis 13.00 Uhr

durchgeführt werden. § 5 Abs. 3 ist darüber hinaus insbesondere einzuhalten.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern, die aufgestellten gemeindlichen Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge und Geräte an den Wasserentnahmestellen nicht reinigen. Zum Lagern von zu verarbeitenden Materialien sind Unterlagen, wie Schutzbleche, Matten, Bohlen oder ähnliches Material zu verwenden.
- (7) Die Gemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Jede für den Friedhof vorgesehene Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Bestattungsschein vom zuständigen Standesamt oder die Einäscherungsurkunde vom Krematorium) beizufügen. Wird eine Beisetzung in eine früher erworbene Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 5. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (3) Beisetzungen sind montags bis samstags jeweils in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr gestattet.
- (4) Beisetzungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind gebührenpflichtig.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die der Erde beigesetzt werden,

müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

- (2) Die Särge sollen folgende Maße nicht übersteigen:
 - a) für verstorbene Personen bis zu 5 Jahren
Länge: 1,50 m Breite: 0,60 m Tiefe: 0,60 m
 - b) für verstorbene Personen über 5 Jahre
Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m Tiefe: 0,80 m
- (3) Sind in Ausnahmefällen größere Särge notwendig, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 9

Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber ist grundsätzlich einem nach § 6 Abs. 2 zugelassenen Bestattungsunternehmen zu übertragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf dem Friedhof der Gemeinde Liepe 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres sowie bei Aschebeisetzungen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen in den ersten drei Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Amtsbereiches nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 18 Abs. 2 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Der Antragsteller beauftragt sowohl bei Urnenumbettungen als auch bei Umbettungen von Erdbestattungen geeignete und dafür zugelassene Bestattungsinstitute.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die allein durch die Umbettung zwangsläufig an den benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen gemäß § 3.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern sind unzulässig.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Liepe. An ihnen können Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten unterscheiden sich in

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Reihengrabstätten | Nutzungszeit 25 Jahre |
| b) Urnenreihengrabstätten | Nutzungszeit 20 Jahre |
| c) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) | Nutzungszeit 20 Jahre |
| d) Kinderreihengrabstätten (bis zum Alter von 5 Jahren) | Nutzungszeit 20 Jahre |
| e) Wahlgrabstätten | Nutzungszeit 30 Jahre |
| f) Urnenwahlgrabstätten | Nutzungszeit 30 Jahre |
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Graburkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Graburkunde bezeichnet.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmals (ausgenommen UGA).

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet werden.
- (4) Über die Belegung und das Abräumen eines Reihengrabes nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung. Mindestens drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten zur Entfernung der Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen durch
- öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Britz-Chorin-Oderberg oder
 - Aushang auf dem Friedhof oder
 - Hinweisschild an der Grabstelle oder
 - schriftlich aufgefordert.
- Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet, wenn die Arbeiten von ihm nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit ausgeführt werden oder der Nutzungsberechtigte die Abräumung und Einebnung durch die Friedhofsverwaltung wünscht. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist bei Reihengrabstätten nicht möglich.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren erworben werden kann.
- (2) Der Erwerber des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab kann im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung, soweit Grabflächen zur Verfügung stehen, den Ort und die Lage auswählen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist. Im Falle des Wiedererwerbs bzw. Nachkaufs des Nutzungsrechtes ist eine Gebühr nach der dann zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatzung zu entrichten.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens um die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird.
- (5) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Erfolgt keine der o.g. Regelungen im Nutzungsrecht, sind für die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht folgende Angehörige vorgesehen:
- a) der überlebende Ehegatte,
 - b) die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen, nichteheliche Kinder,

- c) Adoptivkinder,
 - d) Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - e) Eltern
 - f) Geschwister, Stiefgeschwister,
 - g) die nicht unter a) bis f) fallenden Erben
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (6) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Es ist nur eine Erdbestattung mit einem Verstorbenen in einem Sarg je Wahlgrabstelle zulässig. Zusätzlich können je Wahlgrabstelle zwei Urnen dazu bestattet werden.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten kann durch den Nutzungsberechtigten verzichtet werden. Die Ruhezeit wird davon unabhängig von der Friedhofsverwaltung gewährt. Durch den Nutzungsberechtigten sind das Grabmal, die Grabeinfassung und sonstige Grabausstattungen von der Grabstätte zu entfernen. Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, wenn diese Arbeiten nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Erklärung des Verzichtes ausgeführt werden. Die für die Nutzungszeit entrichtete Gebühr wird nicht zurückerstattet.
- (10) Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung, soweit kein Nachkauf der Nutzungsrechte erfolgte.

§ 15 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
- a) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen)
 - b) Urnenreihengrabstätten (1 Urne)
 - c) anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - d) Erdwahlgrabstätten (zusätzlich zur Erdbestattung 2 Urnen)
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden kann. In ihnen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und an denen für die Dauer der Ruhezeit Nutzungsrechte erworben werden.
- (4) In anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m² je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt, wenn das dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Liepe.

§ 17 Kriegsgräberstätten

- (1) Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Gräbergesetz.
- (2) Die Unterhaltung und Pflege dieser Gräber und deren Anlagen obliegen der Amtsverwaltung.
- (3) Insbesondere regelt sich das Verhalten auf diesen Stätten nach § 5 dieser Satzung.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 18

Beachtung der Würde des Friedhofs

- (1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen, an die Umgebung anzupassen und zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Bei Verstößen, insbesondere gegen den § 12 (5), § 18 (1), § 20 (4) und § 22 werden die Nutzungsberechtigten zur Beseitigung der Mängel innerhalb von 3 Monaten durch
 1. schriftliche Mitteilung oder
 2. Hinweisschild an der Grabstelle (Dauer 3 Monate) oder
 3. Aushang auf dem Friedhof (Dauer 3 Monate) aufgefordert.
 Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt eine diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin- Oderberg. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte, mit Ausnahme des Grabmals, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ungesicherte Grabmale werden niedergelegt. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann zusätzlich das Nutzungsrecht entzogen und das Grabmal abgeräumt werden.
- (3) Gegenstände, ausgenommen Pflanzmaterialien, die von einer Grabstätte nach Maßgabe des Abs. 2 entfernt worden sind, bewahrt die Friedhofsverwaltung 1 Jahr auf.

§ 19

Errichtung von Grabmalen

- (1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon ist die Urnengemeinschaftsanlage) darf nur ein stehendes oder liegendes Grabmal errichtet werden.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen, das Verlegen von Steineinfassungen und Grababdeckplatten sowie deren Veränderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Vom Antragsteller ist für die Grabstätte sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Der Antragsteller kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten (Erfüllungsgehilfe) vertreten lassen (Steinmetzfirma).
- (4) Dem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 mit Seitenansicht und Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, die Größe des Grabmals sowie der Befestigungsart zwischen Fundament und Grabstein beizufügen. Die Friedhofsverwaltung kann außerdem die Beifügung eines Grundrisses verlangen.
- (5) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass sein Fundament spätere Beerdigungen nicht behindert.
- (6) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal, die Steineinfassung und Grababdeckplatten nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der schriftlichen Zustimmung errichtet worden sind.
- (7) Die Aufstellung provisorischer Grabmale bedarf keiner Zustimmung, wenn es naturfarbene Holztafeln oder naturfarbene Holzkreuze betrifft. Die Größe der Holztafeln bis 15 cm x 30 cm und die Höhe der Holzkreuze von 60 cm darf nicht überschritten werden. Auf Kindergräbern gilt Entsprechendes auch für provisorische Grabmale dieser Art in weißer Farbe. Nach spätestens 2 Jahren sind provisorische Grabmale zu entfernen.

§ 20

Technische Anforderungen an Grabmale

- (1) Grabmale sind bauliche Anlagen. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung ist insbesondere Folgendes zu beachten:
 - a) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein.
 - b) Grabmale aus Holz, Eisen oder Naturstein sind in jeder handwerklichen Bearbeitung zugelassen. Grabmale aus Holz müssen mindestens 5 cm stark sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole können auf dem Grabmal allseitig angebracht werden. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - d) Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden.
 - e) Nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille, Lichtbilder und Farben.
- (3) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem dauerhaft guten, verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für den Zustand ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Sollte anderen Personen aufgrund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt die öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teile von ihnen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

Für Grabmale gelten folgende Maße:

Grabstättenarten	Höhe / Länge	Breite	Mindeststärke
a) Reihengrabstätten			
1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder)			
– aufrechtes Grabmal	bis 60 cm	bis 55 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 40 cm	bis 35 cm	12 cm
2. für Verstorbene über 5 Jahre			
– aufrechtes Grabmal	bis 90 cm	bis 70 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 70 cm	bis 55 cm	12 cm
3. Urnengrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	bis 65 cm	bis 55 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 50 cm	bis 40 cm	12 cm
b) Wahlgrabstätten			
1. Einzelwahlgrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	bis 100 cm	bis 70 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 70 cm	bis 55 cm	12 cm
2. Doppelwahlgrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	bis 100 cm	bis 100 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 90 cm	bis 70 cm	12 cm
3. Urnengrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	bis 80 cm	bis 70 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 70 cm	bis 55 cm	12 cm

Die Maße bei aufrechten Grabmalen gelten einschließlich Sockel. Die Sockelhöhe ist die Höhe, die über die Erdoberfläche hinausragt.

§ 21

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale

oder sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheins der Gemeinde. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt und eingeebnet werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22

Allgemeine Grundsätze

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 Abs. 1 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.

Für die Größe der Grabbeete gelten nachfolgende Maße:

Grabarten		Länge x Breite
- Reihengrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 1,40 m
- einstellige Wahlgrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 1,40 m
- zweistellige Wahlgrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 3,00 m
- Kindergrabstätte	Grabbeet	1,60 m x 1,20 m
- Urnenreihengrabstätte (1 Urne)	Grabbeet	1,00 m x 1,00 m
- Urnenwahlgrabstätten (4 Urnen)	Grabbeet	1,00 m x 1,00 m

- (2) Grabstätten sind gärtnerisch innerhalb von 3 Monaten anzulegen. Diese Frist gilt nur für die Vegetationsperiode von März bis Oktober.
- (3) Grabgestecke und Kränze sollten aus kompostierbarem Material bestehen. Im verwelkten Zustand sind Pflanzen und Blumenschmuck von der Grabstätte nach angemessener Frist zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behältnisse abzulagern.
- (4) Auf Grabbeete sind Bäume und großwüchsige Hecken, Gehölze und Sträucher nicht zugelassen. Pflanzen, die über das Grabbeet hinauswachsen und den Friedhof stören, müssen nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Graburkunde der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf dessen Kosten die betreffenden Pflanzen entfernen oder bei Bäumen/Sträuchern störende Zweige abschneiden lassen.
- (5) Außerhalb der Grabbeete gilt:
- Das Aufstellen von Blumentöpfen, Schalen, Kästen oder anderen Gegenständen ist nicht zugelassen.
 - Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und das Aufstellen von Sitzbänken außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Für Urnengemeinschaftsanlagen gilt:
- Die Friedhofsverwaltung legt diese gärtnerisch an und führt die Pflege aus.
 - Eine Bepflanzung der UGA durch Nutzungsberechtigte ist nicht gestattet.
 - Blumenschmuck ist auf die dafür vorgesehenen Plätze zu legen oder zu stellen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte oder der Inhaber der Graburkunde legt das Grabbeet gärtnerisch an und pflegt es oder er beauftragt damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner.
- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist jeglicher Bewuchs von der Grabstätte zu entfernen.

VII. Trauerfeiern

§ 23

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer durch die Friedhofsverwaltung zugewiesenen Stelle im Freien abgehalten werden.
- (3) Eine offene Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle oder an einem anderen Ort, an dem die Trauerfeier abgehalten wird, ist nicht

zulässig. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann generell untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

- (4) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Termine dazu vergibt die Friedhofsverwaltung.
- (5) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VIII. Sonstige Vorschriften

§ 24

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden für die Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf insgesamt 45 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechts, welches bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung eingeräumt wurde, sind die Regelungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb geltenden Satzung maßgebend.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 25

Gebühren

Für die Inanspruchnahme des im § 1 bezeichneten Friedhofs und seiner Einrichtung sowie für die Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung, werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 26

Haftung

- (1) Die Gemeinde Liepe haftet nicht für Schäden, die
- a) durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen,
 - b) durch Gewalteinwirkungen dritter Personen,
 - c) durch Diebstahl oder
 - d) durch Tiere verursacht werden.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Liepe nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Die Gemeinde Liepe haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen, die an der Leiche belassen wurden.
- (4) Die Ansprüche von Erben oder anderen Anspruchsberechtigten auf Gegenstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.

§ 27

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall, soweit es mit Zweck und Ordnung des Friedhofs vereinbar ist, auf Antrag und aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Britz, 02.12.2009

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Satzung über die Gebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Liepe – Friedhofsgebührensatzung –

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), Teil 1, Abschnitt 1, § 3 in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 266), geändert durch Art. 31 des Gesetzes zur Anpassung an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298), hat die Gemeindevertretung Liepe in ihrer Sitzung am 01.12.2009 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Benutzung des in der Gemeinde Liepe gelegenen kommunalen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden gemäß §§ 4, 5 und 6 Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche den kommunalen Friedhof der Gemeinde Liepe und seine Einrichtungen oder die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen bzw. in Auftrag gegeben haben (Nutzungsberechtigter).
- (2) Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner. Des Weiteren haftet für die Gebührenschuld auch derjenige, der die Leistung eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen im Sinne des § 4.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 4

Gebühren

- (1) Gebühren für den Erwerb von Grabstellen für die Nutzungszeit:

1. Einzelwahlgrab	330,00 €		
2. Doppelwahlgrab	660,00 €		
3. Wahlgrab dreistellig	990,00 €		
4. Für die Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte zusätzlich zur Erdbestattung, je Beisetzung	60,00 €		
5. Urnenwahlgrabstätte für Urnenbeisetzung	330,00 €		
6. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlstätte oder Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von höchstens 30 Jahren	<table style="border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte für die Dauer des Wiedererwerbs für jedes angefangene Jahr 1/30 der in Nr. 1, 2, 3 und 5 enthaltenen Gebührensätze</td> <td style="text-align: right;"></td> </tr> </table>	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte für die Dauer des Wiedererwerbs für jedes angefangene Jahr 1/30 der in Nr. 1, 2, 3 und 5 enthaltenen Gebührensätze	
Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte für die Dauer des Wiedererwerbs für jedes angefangene Jahr 1/30 der in Nr. 1, 2, 3 und 5 enthaltenen Gebührensätze			

- | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|---------|--|----------|--|---------|----------------------------------|---------|---------------------------------|--------|---|---------|--|
| 7. Reihengrabstätte | 160,00 € | | | | | | | | | | | | |
| 8. Kindergrabstätte (bis 10. Lebensjahr) | 60,00 € | | | | | | | | | | | | |
| 9. Urnenreihengrabstätte | 160,00 € | | | | | | | | | | | | |
| 10. Grabstelle für eine Urnenbeisetzung in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage (UGA) einschließlich 20 Jahre Bewirtschaftungsgebühr | 470,00 € | | | | | | | | | | | | |
| (2) Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle | 70,00 € | | | | | | | | | | | | |
| (3) Gebühren für die Beräumung und Einebnung von Grabstätten <table style="margin-left: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">1. für einstellige Grabstätten</td> <td style="text-align: right;">72,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. für mehrstellige Grabstätten</td> <td style="text-align: right;">138,00 €</td> </tr> <tr> <td>3. für Urnengrabstätten</td> <td style="text-align: right;">72,00 €</td> </tr> </table> | 1. für einstellige Grabstätten | 72,00 € | 2. für mehrstellige Grabstätten | 138,00 € | 3. für Urnengrabstätten | 72,00 € | | | | | | | |
| 1. für einstellige Grabstätten | 72,00 € | | | | | | | | | | | | |
| 2. für mehrstellige Grabstätten | 138,00 € | | | | | | | | | | | | |
| 3. für Urnengrabstätten | 72,00 € | | | | | | | | | | | | |
| (4) Friedhofsverwaltungsgebühren <table style="margin-left: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">1. Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende (pro Jahr)</td> <td style="text-align: right;">52,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. einmalige Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende</td> <td style="text-align: right;">42,00 €</td> </tr> <tr> <td>3. Grabmalaufstellung mit jährlicher Standsicherheitsprüfung</td> <td style="text-align: right;">21,00 €</td> </tr> <tr> <td>4. Urnenbeisetzungsbescheinigung</td> <td style="text-align: right;">13,00 €</td> </tr> <tr> <td>5. Erstellung einer Graburkunde</td> <td style="text-align: right;">8,50 €</td> </tr> <tr> <td>6. für die Beisetzung am Freitag ab 12.00 Uhr und Samstag ganztägig ist für den Mehraufwand zu entrichten</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">17,00 €</td> </tr> </table> | 1. Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende (pro Jahr) | 52,00 € | 2. einmalige Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende | 42,00 € | 3. Grabmalaufstellung mit jährlicher Standsicherheitsprüfung | 21,00 € | 4. Urnenbeisetzungsbescheinigung | 13,00 € | 5. Erstellung einer Graburkunde | 8,50 € | 6. für die Beisetzung am Freitag ab 12.00 Uhr und Samstag ganztägig ist für den Mehraufwand zu entrichten | 17,00 € | |
| 1. Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende (pro Jahr) | 52,00 € | | | | | | | | | | | | |
| 2. einmalige Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende | 42,00 € | | | | | | | | | | | | |
| 3. Grabmalaufstellung mit jährlicher Standsicherheitsprüfung | 21,00 € | | | | | | | | | | | | |
| 4. Urnenbeisetzungsbescheinigung | 13,00 € | | | | | | | | | | | | |
| 5. Erstellung einer Graburkunde | 8,50 € | | | | | | | | | | | | |
| 6. für die Beisetzung am Freitag ab 12.00 Uhr und Samstag ganztägig ist für den Mehraufwand zu entrichten | 17,00 € | | | | | | | | | | | | |
| (5) Gebühren für Bestattungsinstitute <table style="margin-left: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">Einweisung der Bestatter vor Ort zum Gruft ausheben</td> <td style="text-align: right;">38,00 €</td> </tr> </table> | Einweisung der Bestatter vor Ort zum Gruft ausheben | 38,00 € | | | | | | | | | | | |
| Einweisung der Bestatter vor Ort zum Gruft ausheben | 38,00 € | | | | | | | | | | | | |
| (6) Bewirtschaftungsgebühr – jährliche Gebühr
Zur ordentlichen Bewirtschaftung der gesamten Friedhofsanlage durch die Gemeinde wird je Grab- oder Urneneinzelstelle eine Gebühr von jährlich erhoben. | 20,00 € | | | | | | | | | | | | |

Die Gebühren werden für folgende Zwecke verwendet:

1. Instandhaltung der Friedhofshalle und ihrer Ausstattung
2. Instandhaltung von Toren und Umzäunung
3. Instandhaltung der Wege
4. Baumbeschnitt
5. Instandhaltung der Wasserversorgung bzw. die Bereitstellung
6. Entsorgung von Abfällen
7. Instandhaltung der Ruhebänke
8. Allgemeine Arbeiten zur Erhaltung eines gepflegten Friedhofsumfeldes
9. Anteilige Kosten für die Friedhofsverwaltung

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Britz, 02.12.2009

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Liepe hat in ihrer Sitzung am 01.12.2009 die Satzung über die Gebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Liepe (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 02.12.2009

*Schneider
Amtsleiter*

Satzung über die Gewährung von pauschalen Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwEntschS)

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des (BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004 (GVBl. I Nr. 9) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziffer 9 und § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18.Dezember 2007 (GVBl. I /07 S. 286,329) hat der Amtsausschuss auf seiner Sitzung am **03.12.2009** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Pauschale Aufwandsentschädigung für den Amtswehrführer, den Amtsjugendwart, den Amtsgerätewart und deren Stellvertreter:

1. Amtswehrführer	160,00 €/Monat
2. Stellvertreter des Amtswehrführers	80,00 €/Monat
3. Amtsjugendwart	60,00 €/Monat
4. Stellvertreter des Amtsjugendwartes	40,00 €/Monat
5. Amtsgerätewart	80,00 €/Monat
6. Stellvertreter des Amtsgerätewartes	60,00 €/Monat
- (2) Pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortswehrführer und sowie deren Stellvertreter:

1. Ortswehrführer	50,00 €/Monat
2. Stellvertreter des Ortswehrführers	15,00 €/Monat
- (3) Pauschale Aufwandsentschädigung für Mitglieder mit Sonderfunktionen:

1. Jugendwart	15,00 €/Monat
2. Stellvertreter des Jugendwartes	10,00 €/Monat
3. Gerätewart für ein Fahrzeug	15,00 €/Monat
4. Gerätewart für zwei Fahrzeuge	20,00 €/Monat
- (4) Pauschale Aufwandsentschädigung für sonstige Mitglieder in Höhe von 2,50 € je Einsatzstunde (maximale Entschädigung für 4 Dienststunden/Übungsstunden monatlich)

§ 2

Anspruch und Zahlungsweise

- (1) Der Anspruch auf die pauschalen Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 bis 4 entsteht mit dem Tag der Ernennung für den jeweiligen Kalendermonat.
- (2) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 bis 4 werden halbjährlich überwiesen.
- (3) Nimmt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 1 Abs. 1 bis 4 wahr, erhält er nur die jeweils höchste pauschale Aufwandsentschädigung.

§ 3

Wegfall der pauschalen Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt in dem Monat, in dem das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr seine Funktion nicht wahrnimmt.
- (2) Auf Vorschlag des Amtswehrführers – ist dieser selbst betroffen, auf Vorschlag des stellvertretenden Amtswehrführers – kann dem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 4

Umfang der pauschalen Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren u. a.) abgegolten. Sollten diese im Einzelfall über der pauschalen Aufwandsentschädigung liegen, werden die tatsächlichen Kosten in nachgewiesener Höhe erstattet.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.
- (3) Fahrten des Amtswehrführers und seines Stellvertreters zu den Einsatzstellen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg sind ebenfalls nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten.

§ 5

Verpflegungssätze

- (1) Bei Einsätzen zur Bekämpfung von Bränden und zur Abwehr von Gemeingefahren, die entweder mindestens vier Stunden dauern oder unter erheblich erschwerten Bedingungen stattfinden, ist durch den Einsatzleiter die Versorgung der Einsatzkräfte mit Speisen und Getränken vorzusehen. Die Kosten dürfen einen Tagessatz von 10,00 EUR je Einsatzkraft nicht übersteigen. Hat der Einsatz extrem hohe Belastungen zur Folge, beträgt der Tagessatz je Einsatzkraft 12,00 EUR.
- (2) Bei Übungen und Lehrgängen von wenigstens vier Stunden Dauer können für jedes teilnehmende Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Speisen und Getränke im Wert bis zu 5,00 EUR ausgegeben werden. Speisen und Getränke sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Zeitgleich treten die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin vom 17.09.2007 und die Feuerwehrentschädigungssatzung des Amtes Oderberg vom 28.04.2006 außer Kraft.

Britz, den 03.12.2009

*Rainer Schneider
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Britz -Chorin- Oderberg hat in seiner Sitzung am 03.12.2009 die **Satzung über die Gewährung von pauschalen Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Britz-Chorin-Oderberg** (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwEntschS) beschlossen.
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 04.12.2009

*Rainer Schneider
Amtsdirektor*

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Leistungen der Feuerwehren des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziffer 9 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286,329) und des § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG –) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/09 S. 24, S. 197), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg auf seiner Sitzung am **03.12.2009** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung sowie aller anderen ihm zugeordneten Aufgaben nach Maßgabe des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr. Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne des § 45 Abs. 1 BbgBKG entstandenen Kosten ist dem Amt Britz-Chorin-Oderberg gegenüber verpflichtet, wer:
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, sowie wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 BbgBKG zur Einrichtung einer Brandsicherheitswache verpflichtet ist bzw. als Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage nach § 35 BbgBKG nach Ablösung des Brandobjektes verpflichtet ist, eine Brandwache aufzustellen, und dies jeweils nicht bzw. nicht ordnungsgemäß ausführt, so dass der Träger des Brandschutzes die entsprechende Brandsicherheitswache bzw. Brandwache aufgestellt hat,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat, wobei der erste Fehlalarm bei der Inbetriebnahme einer neuen Brandmeldeanlage nicht berechnet wird.
- (2) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, wird auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausstattungsgegenständen und Materialien verlangt, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in seiner betrieblichen Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (3) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Benutzungsgebühren erhoben.

- (4) In Fällen unbilliger Härte sowie bei begründeten Einzelfällen kann auf Kostenersatz verzichtet werden. Hierüber ist durch den Einsatzleiter der Nachweis zu führen.
- (5) Im Rahmen der überörtlichen Hilfe gemäß § 3 Abs. 3 BbgBKG werden bei der Bekämpfung von Schadenfeuer nur besondere Sachaufwendungen (Kraftstoff, Schaumbildner) vom anfordernden Träger des Brandschutzes, in dessen Zuständigkeitsbereich die Hilfeleistung erfolgte, verlangt.

§ 3 Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Wehrführer bzw. Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
- (3) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 und 2 hat auf Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenerstattungs- und Gebührensätze lt. Anlage (Bestandteil dieser Satzung) zu erfolgen.
- (4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter.

§ 4 Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtig sind
 1. beim Einsatz der Feuerwehr die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen,
 2. bei Leistungen nach § 2 Abs. 2 derjenige, für den ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgte.
- (2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der „Dritte“ Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßgabe der Gebührenerhebung sind die Art und die Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme sowie die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Ersatz bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Festkosten benannt sind.
- (3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (5) Für besondere Leistungen werden Pauschalsätze festgelegt.
- (6) In den Stundensätzen für Löschfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Löschmitteln) enthalten.
- (7) Für notwendig werdende längere Reinigungszeiten werden zusätzliche Gebühren erhoben.
- (8) Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nachtzeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 20 Prozent erhoben.

§ 6**Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit dem Beginn der Dienstleistung bzw. Ausgabe der zu entleihenden Geräte.
- (2) Kostenersatz ist auch dann zu entrichten, wenn beim Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.
- (3) Der Kostenersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7**Haftung**

- (1) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr gemäß § 36 BbgBKG vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige haftet dem Amt Britz-Chorin-Oderberg für alle

Personen- und Sachschäden, die er oder von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen oder dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8**In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin vom 22.11.2001 und die Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oderberg vom 01.01.2002 außer Kraft.

Britz, den 03.12.2009

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Anlage:

Kostenerstattungs- und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr nach § 2 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Leistungen der Feuerwehren des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 03.12.2009

lfd. Nr.	Kosten/Leistungsposition	Stundensatz in EURO	Tagessatz in EURO
1.	<u>Personalkosten:</u>		
	1.1. Mittlerer Dienst – Einsatzkräfte	15,00	
	1.2. Gehobener Dienst – Gruppen- und Zugführer	20,00	
	1.3. Höherer Dienst – Amtswehrführer	25,00	
2.	<u>Wachdienst:</u>		
	Brandwache (pro eingesetztem Kameraden)	siehe 1.	siehe 1.
	Brandsicherheitswache (pro eingesetztem Kameraden)		
3.	<u>Fahrzeugeinsatz:</u>		
	3.1. TLF 16	80,00	
	3.2. LF 16	85,00	
	3.3. LF 8 LO	55,00	
	3.4. LF 8/6	90,00	
	3.5. TSF	60,00	
	3.6. TSF-W	60,00	
	3.7. KLF	45,00	
	3.8. MTW	25,00	
4.	<u>Sonderfahrzeuge:</u>		
	4.1. PKW	20,00	
5.	<u>Anhängegeräte:</u>		
	5.1. STA	20,00	
	5.2. PG 250	25,00	
	5.3. TSA	30,00	
	5.4. Auffangbehälter		
	5.4.1. bis 100 l		5,00
	5.4.2. bis 500 l		10,00
	5.4.3. über 500 l		20,00
6.	<u>Geräte mit Motorantrieb:</u>		
	6.1. Elektroschlauchpumpe	10,00	
	6.2. TS 8	20,00	
	6.3. Lenzpumpe	10,00	
	6.4. Motorsäge	10,00	
	6.5. Trennschleifer	10,00	
	6.6. Schneid- und Spreizgerät	25,00	
	6.7. Notstromaggregat		20,00
7.	<u>Sonstige Geräte:</u>		
	7.1. Schlauchboot	20,00	
	7.2. Druckschlauch B, C		5,00
	7.3. Saugschlauch A		5,00
	7.4. Hebekissen		15,00
	7.5. PLA		20,00
	7.6. Kübelspritze		15,00
8.	<u>Verbrauchsmaterialien</u>		
	Löschmittel, Bindemittel usw. werden entsprechend dem Verbrauch in Höhe des Wiederbeschaffungswertes in Kostenersatz gebracht		
9.	<u>Auslösung einer Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen</u>	Pauschale 250,00	
10.	<u>Inanspruchnahme von Dritten</u>		
	Die Inanspruchnahme von Dritten bzw. deren Eigentum (z.B. Kran, Bagger usw.) wird entsprechend der gestellten Rechnung in Kostenersatz gebracht.		

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Britz -Chorin- Oderberg hat in seiner Sitzung am 03.12.2009 die **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Leistungen der Feuerwehren des Amtes Britz -Chorin -Oderberg** beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 04.12.2009

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I/05, S. 218) und dem § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05, S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am 26.11.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 06.12.2004 (Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin, Ausgabe Nr. 7/2004 vom 17.12.2004) in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 11.02.2005 (Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin, Ausgabe Nr. 2/2005 vom 25.02.2005) wird wie folgt geändert:

Artikel 2

- 1) In der Anlage zur Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin werden nach den Worten:

Straßenverzeichnis

Zone II: Straßen, auf denen die Gemeinde den Winterdienst

und die Straßenreinigung (eine Grundreinigung nach der Wintersaison) auf der Fahrbahn durchführt

OT Chorin

die Worte **Choriner Bahnhofstraße (zwischen Choriner Dorfstraße und Bahnübergang)** eingefügt.

- 2) In der Anlage zur Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin werden nach den Worten:

Straßenverzeichnis

Zone IV: Straßen, auf denen die Gemeinde eine Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn durchführt

OT Chorin

die Worte **Bahnhofstraße (zwischen Dorfstraße und Bahnübergang)** gestrichen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 1.12.2009

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 26.11.2009 die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 1.12.2009

*Schneider
Amtdirektor*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen